

Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen dem
Reitverein Dortmund-Kirchlinde e.V.
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- im Folgenden „ **Vermieter**“ -

und

- im Folgenden „ **Einsteller**“ -

wird folgender Pferdeeinstellungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes

Name:
Geschlecht:
Abstammung:
Rasse:
Farbe:
Identitätsnummer:

wird in dem Stallgebäude des Vermieters eine Box vermietet. Der Einsteller versichert, dass das Pferd in seinem ausschließlichen Eigentum steht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Bei dem Pferd sind keine die nachfolgenden Verhaltensauffälligkeiten bekannt:

2. Der Vermieter erbringt folgende Standardleistungen:

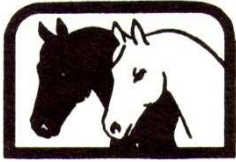
a) Einstellung: Vermietung einer

- Großbox / Komfortbox / neuer Stall pro Monat 360,00 €
 Normalbox / Standardbox pro Monat 325,00 €

Dem Einsteller wurden der folgende Schlüssel für die Anlage gegen 50,00 € Kautions übergeben:

- 1 Generalschlüssel siehe Schlüsselprotokoll

Bei Verlust sind die Kosten für den Schlösseraustausch und die Anfertigung einer ausreichenden Anzahl von Schlüssel zu tragen. Eine Vervielfältigung der ausgehändigten Schlüssel ist nicht gestattet.



b) Verpflegung und Unterhaltung:

2 x *täglich* mit Pellets / Hafer / Heu / Silage, Selbsttränken.
1 x *täglich* Entmisten und Einstreuen der Box mit Stroh
(Zusatzfutter gemäß besonderer Vereinbarung und Berechnung)

Zusatzleistung Späne:

3 *Stck.* Späne Ballen (600 Liter / *St.*) pro Woche 45,00 € / Monat

4 *Stck.* Späne Ballen (600 Liter / *St.*) pro Woche 70,00 € / Monat

Die Stroheinsparung ist in den Preisen bereits enthalten. Der gewünschte Bedarf ist der Stalleitung mitzuteilen.

c) Der Einsteller ist für die Pflege des Pferdes selbst verantwortlich. Es wird kein Verwahrverhältnis begründet.

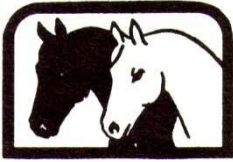
3. Auf der Anlage des Vermieters werden die folgenden **kostenpflichtigen Sonderleistungen** angeboten zu deren Nutzung der Einsteller nach Rücksprache berechtigt ist und die gesondert vergütet werden.

1 *Sattelschrank* H: 1,90m x B: 0,60m x T: 0,60m. Bei Vermietungsbeginn ist eine Kautionshöhe von 100,00 € zu hinterlegen.

Die Benutzung der Weide für die Weidesaison (Mai-Oktober) und der Gemeinschaftspaddock (ganzjährig) ist mietfrei, die Kosten für Instandhaltung der Zäune, Pflege und Düngung werden umgelegt. Dabei werden die Kosten durch die Anzahl aller eingestellten Pferde geteilt. Der Verein behält sich je nach Wetterlage (Verletzungsgefahr / übermäßige Schädigung der Weide) die vorübergehende Schließung der Weide vor. Ein grundsätzlicher Anspruch besteht nicht.

Das Raus- und Reinstellen der Pferde ist nicht Bestandteil des Einstellungsvertrages.

4. Die Reitanlage ist in der Regel Montag bis Samstag zwischen 7.00 Uhr und 21.00 Uhr zugänglich. Außerhalb der genannten Zeiten sind die Stallungen unter Verschluss zu halten. Der Vermieter verpflichtet sich zu einem sorgfältigen und gewissenhaften Umgang mit dem Pferd und alle außergewöhnlichen Vorkommnisse, insbesondere Krankheiten, unverzüglich zu melden.



§ 2 Entgelt

1. Als Gegenleistung für die unter § 1 Ziffer 2-3. beschriebener Leistungen verpflichtet sich der Einsteller zur Zahlung von monatlich **360,00€ inkl. MwSt** zuzüglich der Sonderleistungen in Höhe von **0€ inkl. MwSt**.

Das Einstellungsentgelt von insgesamt **360,00€ inkl. MwSt** wird im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag des laufenden Monats vom Vermieter per Bankeinzug abgebucht. Der Einsteller benennt dazu eine Kontoverbindung. Eventuell entstehende Kosten bei Rückbuchungen sind vom Einsteller zu ersetzen. Auch bei vorzeitigem Auszug des Pferdes ist der Einsteller verpflichtet den vollen Pensionspreis bis zum Vertragsende zu zahlen.

2. Die vorübergehende Abwesenheit (z.B. Turnierbesuch, Urlaub, Klinikaufenthalt usw.) befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Einstellungsentgelts. Bei Abwesenheit über 8 Wochen wird die Einsparung der Standardleistung aus § 1 Ziffer 2b mit 20,00 Euro pro voller Kalenderwoche vergütet. Weitere Rückvergütungen werden nicht gewährt.

3. Der Vermieter ist berechtigt das vereinbarte Entgelt jährlich angemessen zu erhöhen. Die Erhöhung muss er zwei Monate vorher anzeigen. Der Einsteller kann den Vertrag in Ansehung der Erhöhung innerhalb einer Frist von 6 Wochen bis zum Eintritt der Erhöhung kündigen.

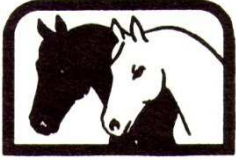
§ 3 Laufzeit

1. Der Vertrag beginnt am _____. und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar.

2. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein solcher liegt vor, wenn

- der Einsteller mit 2 Monatsraten im Verzug ist
- der Einsteller oder eine Person, der er die Pflege oder den Beritt überlassen hat, trotz vorheriger Abmahnung die Stallordnung verletzt, gegen die guten Sitten verstößt oder sich einer erheblichen Störung schuldig macht
- das Pferd verkauft wird
- der Vermieter seine Pflichten nach § 1 trotz vorheriger Abmahnung verletzt.

3. Kündigungen und Abmahnungen können nur schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung einer Frist ist die Zustellung maßgebend.



§ 4 Einwendungen und Pfandrecht

1. Der Einsteller kann gegenüber dem Einstellungsentgelt nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben.
2. Der Vermieter erwirkt wegen fälliger Forderung gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 5 Einstellungsänderung

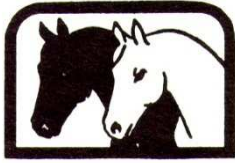
1. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Einsteller ist nicht berechtigt Boxen an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Vermieters bauliche Veränderungen an der Anlage oder am Stall vorzunehmen.
2. Der Einsteller hat keinen Anspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Box. Nach einmaliger Zuteilung einer Box bleibt der Vermieter berechtigt, dem Einsteller mit Frist von einer Woche eine andere Box zuzuteilen, wenn hierfür betriebliche Gründe bestehen.

§ 6 Pflichten des Einstellers

1. Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und der Reitanlage durch ihn oder einen mit dem Beritt oder der Betreuung des Pferdes Beauftragten verschuldet werden.
2. Der Einsteller erklärt, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Vermieter ist berechtigt, hierüber bei begründetem Verdacht einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen. Das Pferd ist entwurmt ist und hat nachfolgende Impfung ordnungsgemäß erhalten:

- Influenza (Gripeschutzimpfung)

3. Der Einsteller verpflichtet sich zur regelmäßigen Auffrischung der Impfungen und belegt dieses gegenüber dem Vermieter unaufgefordert.
Alle tierärztlichen Behandlungen sind Sache des Einstellers. Bei akuten Erkrankungen, einer Gesundheitsgefährdung anderer Pferde oder wenn der Einsteller einer ordnungsgemäßen



medizinischen Betreuung nicht nachkommt, ist der Vermieter berechtigt einen Tierarzt auf Kosten des Einstellers mit der notwendigen, direkten medizinischen Versorgung zu beauftragen. Der

Einsteller ist hierüber unverzüglich und nach Möglichkeit vor Einleitung entsprechender Maßnahmen zu informieren.

4. Der Einsteller hat die Wurmkuren zweimal im Jahr gemäß Entwurmungsplan zu verabreichen. Der Einsteller verpflichtet sich, nach ausscheiden der Kuren, die angemietete Box komplett zu misten und anschließend Tränke und Futterstellen gründlich zu reinigen. Boxenwände sind abzufegen und ggf. vorhandene Fenster zu reinigen.

5. Der Hufbeschlag erfolgt durch Beauftragung durch den Einstellers auf eigene Kosten.

6. Der Einsteller hat eine Pferdehaftpflichtversicherung vorzuhalten und eine Kopie des Vertrages sowie der jeweiligen Verlängerungen zu überreichen. Kommt er diesem nicht innerhalb von 4 Wochen nach Einstellung oder Ablauf des alten Vertrages nach, so kann der Vermieter eine solche auf Kosten des Einstellers abschließen.

§ 7

Ersatzpflicht des Vermieters

1. Der Vermieter haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des Einstellers, es sei denn, der Vermieter ist gegen diese Schäden im Rahmen der Sportversicherung des Landessportbundes versichert, oder diese Schäden beruhen auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des Vermieters oder seiner Gehilfen.

2. Der Einsteller erkennt ausdrücklich den Haftungsausschuss an. Dieser Haftungsausschuss gilt auch für Personenschäden.

3. Ansprüche des Einstellers aus Feuerschäden sind ausgeschlossen.

§ 8

Ersatzpflicht des Einstellers

Der Einsteller haftet als Halter für alle Schäden, die durch ihn, von ihm bestellte Dritte oder sein Pferd verursacht werden. Er verzichtet gegenüber allen anderen Einstellern auf Ersatzansprüche als Folge der gemeinsamen Haltung auf der Koppel oder im Stall. Entsprechende Erklärungen holt der Vermieter auch von anderen Einstellern ein.

§ 9

Sonstige Abreden, Salvatorische Klausel

1. Zusätzlich vereinbaren die Parteien:

Die Geltung der ebenfalls überreichten und im Stallgebäude ausliegenden Stallordnung.

Außerhalb dieses Vertrages sind keine Abreden getroffen worden.

2. Spätere Änderungen bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

3. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Die unwirksame Vereinbarung wird durch die ihr am ehesten entsprechende gesetzliche Bestimmung ersetzt.

4. Beide Parteien haben eine Gleichlautende Fassung des Vertrages erhalten.

Dortmund, den ____.

Geschäftsführender Vorstand:

1. Geschäftsführer

1. Kassierer

Rechtsverbindliche Unterschrift:

Einsteller

Kopien erhalten:

Pferdehaftpflichtversicherung

Impfungen aus Pferdepass

wird nachgereicht bis zum ____.

wird nachgereicht bis zum ____.

Anlage:

Stallordnung

Etikette Stallregeln